

*§ 30 ZPO. – Wird eine Beschwerde von einem nicht zur Vertretung berechtigten Nichtanwalt unterzeichnet, ist eine kurze, gegebenenfalls über die Beschwerdefrist hinausgehende Nachfrist für die gültige Unterzeichnung anzusetzen.*

*Aus den Erwägungen:*

1. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Beschwerde sei nicht von einem Organ der Gesellschaft, sondern vom nicht zeichnungsberechtigten X. unterzeichnet worden. Sie hat diesen Einwand zwar erst nach Ablauf der Frist zur Beantwortung der Beschwerde erhoben. Da es sich aber bei der Berechtigung und Befähigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozessführung um eine Prozessvoraussetzung handelt, ist dieser Einwand von Amtes wegen zu prüfen (vgl. dazu etwa Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, N 13 zu § 29 ZPO; Leuenberger/Uffer-Tobler, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kt. St. Gallen, Bern 1999, N 3 a/b zu Art. 40 ZPO).

a) Wie den Akten zu entnehmen ist, wurde die Beschwerdeschrift vom 25. August 2003 von X. unterzeichnet. Dieser war im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung (noch) nicht Organ der Beschwerdeführerin. Gemäss Generalvollmacht vom 20. Mai 2003 war er bevollmächtigt, die Beschwerdeführerin in allen Belangen bezüglich des von der Beschwerdegegnerin eingeleiteten Verfahrens zu vertreten und alle ihm notwendig erscheinenden Schritte zu unternehmen. Diese Vollmacht ist rechtsgültig unterzeichnet von den beiden damaligen, kollektivzeichnungsberechtigten Verwaltungsräten Y. und Z. Zu berücksichtigen ist nun aber, dass das Recht, sich in einem Prozess vertreten zu lassen, beschränkt ist. Gemäss § 30 Abs. 1 ZPO kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung im Prozess dem Ehegatten, einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie, Geschwistern oder einem vom Obergericht zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Rechtsanwalt übertragen. In nicht streitigen Verfahren sowie in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss §§ 136 und 208 Ziff. 11 ZPO sowie im Verfahren betreffend Mietausweisung kann eine Partei eine Vertretung oder Verbeiständung auch anderen handlungsfähigen Personen übertragen (Abs. 2). Im vorliegenden Fall ist X. weder zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen, noch handelt es sich um ein Verfahren, bei dem die Vertretung auch anderen handlungsfähigen Personen übertragen werden kann. Dementsprechend war er im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht zur Vertretung der Beschwerdeführerin im Prozess berechtigt.

b) Die Zuger Zivilprozessordnung enthält keine Bestimmung darüber, wie in einem solchen Fall – wenn der Unterzeichner einer Rechtsschrift als Vertreter nicht zugelassen ist – vorzugehen ist. Das Bundesgericht hat in seiner früheren Rechtsprechung das Nichteintreten auf die Rechtsmitteleingabe eines nicht zur Vertretung berechtigten Nichtanwaltes ohne Ansetzung einer Nachfrist nicht als überspitzt formalistisch qualifiziert (BGE 114 Ia 40). In

BGE 120 V 419 f. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht unter Hinweis auf zwei jüngere, nicht veröffentlichte Urteile des Bundesgerichts (unveröffentlichte Urteile F. vom 23. März 1994 und Z. vom 15. Juni 1993) diese Praxis geändert und festgehalten, dass beim Handeln eines nicht postulationsfähigen Vertreters (Nichtanwaltes) stets eine kurze, gegebenenfalls über die gesetzliche Rechtmittelfrist hinausgehende Nachfrist für die gültige Unterzeichnung anzusetzen ist. «Denn die Möglichkeit der Nachfristansetzung, wie sie in Art. 30 Abs. 2 OG für das Verfahren vor Bundesgericht enthalten ist, ist Ausdruck eines aus dem Verbot des überspitzten Formalismus fliessenden allgemeinen prozessualen Rechtsgrundsatzes, der auch im kantonalen Verfahren Geltung hat» (vgl. dazu auch Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. A., Aarau 1998, N 10 zu § 67 ZPO; SJZ 39 [1942/43] S. 26 f.; a.M. Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 1979, S. 138). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Beschwerdeführerin grundsätzlich eine kurze Nachfrist zur Nachreichung einer rechtsgültigen Unterschrift eines Organs oder eines berechtigten Vertreters hätte angesetzt werden müssen. Aus dem Handelsregister geht nun aber hervor, dass X. mit Tagebucheintrag vom 4. November 2003 zum Präsidenten des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin mit Einzelunterschrift gewählt wurde. Als – neu ernanntes – Organ der Beschwerdeführerin ist X. ohne weiteres zur Beschwerdeführung und damit auch zur Unterzeichnung der Beschwerde berechtigt (vgl. Art. 718 Abs. 1 i.V.m. Art. 718a Abs. 1 und 719 OR). Unter diesen Umständen kann vorliegend auf eine Nachfristansetzung verzichtet werden, und es ist auf die Beschwerde ohne weiteres einzutreten.

Justizkommission, 4. Februar 2004